

## Hinweise zur Wahlberechtigung (Akademische Wahlen und Studentische Wahlen)

Die Akademischen Wahlen und die Studentischen Wahlen sind zwei voneinander unabhängige, jedoch zeitlich parallel stattfindende Wahlverfahren.

### Akademische Wahlen

#### I. Senat, Fakultätsräte, Rat der QUEST Leibniz Forschungsschule, Rat der Leibniz School of Optics, Rat der Leibniz School of Education

- Gem. § 16 Abs. 1 und 4 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der derzeit gültigen Fassung (NHG) besitzen Mitglieder der Hochschule das (aktive und passive) Wahlrecht. Mitglieder sind an der Hochschule nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätige, die eingeschriebenen Studierenden sowie die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden. Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht.

Wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

- Das aktive und passive Wahlrecht kann dabei nur in einer Gruppe (Hochschullehrer/-innen, wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen, MTV oder Studierende) und nur in einem Wahlbereich/einer Fakultät ausgeübt werden.

Gem. § 6 Abs. 4 Satz 1 der Wahlordnung (WO) können Wahlberechtigte bei einer Mitgliedschaft in mehreren Gruppen oder Wahlbereichen per Zugehörigkeitserklärung bestimmen, in welcher Gruppe bzw. Wahlbereich sie das Wahlrecht ausüben wollen (Näheres ergibt sich aus den jeweiligen Wahlausschreiben, die hochschulöffentlich bekanntgemacht werden).

Ausnahmen hiervon sind:

- Obligatorische Doppelmitgliedschaften (z. B. QUEST Leibniz Forschungsschule, Leibniz School of Optics, Leibniz School of Education),
- Doktorandinnen und Doktoranden (Promotionsstudierende):

Gem. § 16 Abs. 2 S. 6 NHG gehören Doktorandinnen und Doktoranden, die an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt sind, zur Mitarbeitergruppe und üben das aktive und passive Wahlrecht ausschließlich in dieser Gruppe aus.

Doktorandinnen und Doktoranden, die mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nebenberuflich beschäftigt sind, kandidieren und wählen in der Gruppe der Studierenden.

- Keine Mitglieder, sondern Angehörige der Hochschule sind Beschäftigte mit weniger als 50% der regelmäßigen Arbeitszeit. Angehörige haben gem. § 16 Abs. 4 Satz 3 NHG kein Wahlrecht.

#### II. Promovierendenvertretung

Hinsichtlich der Wahlberechtigung für die Wahlen zur Promovierendenvertretung gelten die Vorschriften der Wahlordnung (WO) sinngemäß, sofern in der Ordnung der Promovierendenvertretung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Wahlberechtigt sind danach alle Doktorandinnen und Doktoranden, die durch eine Fakultät oder eine mit Promotionsrecht ausgestattete Leibniz Forschungsschule auf Grundlage einer Promotionsordnung als Promotionsstudierende angenommen sind.

# Hinweise zur Wahlberechtigung (Akademische Wahlen und Studentische Wahlen)

## Studentische Wahlen

### I. Studentischer Rat, Fachschaftsräte, Ausländer- und Ausländerinnensprecher und –sprecherinnen

- Die Wahlberechtigung bei den Studentischen Wahlen ergibt sich aus § 16 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S.6 NHG und § 3 der Studentischen Wahlordnung (SWO). Wahlberechtigt sind hier die eingeschriebenen Studierenden und diejenigen angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die gem. § 16 Abs. 2 S. 4 NHG der Studierendengruppe angehören.
- Die Studienkollegiaten sind gem. § 3 der Ordnung des Niedersächsischen Studienkollegs den immatrikulierten Studierenden gleichgestellt.
- Wahlberechtigt zur Wahl Ausländer- und Ausländerinnensprecher und –sprecherinnen sind alle eingeschriebenen Studierenden, einschließlich der Studierenden des Studienkollegs, die eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen.-